



DIENSTLEISTUNGS- VEREINBARUNG FÜR BEWOHNER:INNEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AGB

Gültig ab 1. Januar 2026



INHALT

1	Allgemeines	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Aufenthalts- und Betreuungsvertrag	4
1.3	Leistungen von Frienisberg – üses Dorf	4
1.4	Leistungen der Bewohner:innen	4
2	Vertragsdauer und Kündigung.....	5
2.1	Vertragsdauer	5
2.2	Kündigung	5
3	Leben in Frienisberg – üses Dorf	6
3.1	Eintritt	6
3.2	Rücktrittspauschale und verzögerter Eintritt	6
3.3	Einrichtung	6
3.4	Belegung eines Zweibettzimmers	6
3.5	Rauchen und Feuer	6
3.6	Haustiere	6
3.7	Schlüssel	6
3.8	Reinigung und Abfallentsorgung	6
3.9	Telefon, Radio und Fernsehen	6
3.10	Versicherung	7
3.11	Kleider	7
3.12	Wertsachen	7
4	Medizinische Versorgung	8
4.1	Empfehlung Heimarzt / freie Arztwahl	8
4.2	Einnahme von Medikamenten	8
4.3	Sterbehilfe	8
5	Tarifbestimmung und Rechnungsstellung.....	9
5.1	Tarife	9
5.2	Unverzinsliche Vorauszahlung (Depot)	9
5.3	Rechnungsstellung	9
5.4	Zahlungsfrist und Zahlungsverzug	9
6	Schutz bei eingeschränkter Urteilsfähigkeit / Datenschutz	10
6.1	Persönliche Daten	10
6.2	Film- und Fotoaufnahmen	10
6.3	Urteilsunfähigkeit	10
6.4	Bewegungseinschränkende Massnahmen	10
6.5	Patientenverfügung	11
6.6	Beistandschaft	11
7	Wünsche und Beschwerden	12
7.1	Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen	12
7.2	Aufsichtsbehörde	12
8	Elektronisches Patientendossier (EPD)	13
9	Leistung für Menschen mit IV-Rente	14



1 ALLGEMEINES

1.1 Einleitung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen Bestandteil Ihres Vertrages mit Frienisberg – üses Dorf. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Bewohner:innen sowie unsere Leistungen.

Der Einfachheit zuliebe schreiben wir in diesem Dokument «wir» für Frienisberg – üses Dorf und «Sie» für die Bewohner:innen.

1.2 Aufenthalts- und Betreuungsvertrag

Ihr Vertrag mit uns ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts. Der Heimtarif entspricht keinem Mietzins und die gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen für Mietverhältnisse sind nicht anwendbar.¹

1.3 Leistungen von Frienisberg – üses Dorf

Wir bieten Ihnen ein vertraglich vereinbartes Zimmer, die notwendige Pflege und eine ausgewogene Ernährung. Folgende Leistungen sind im Heimtarif enthalten:

- Ihr Zimmer mit Pflegebett, Nachttisch mit Nachtlampe, Notrufanlage und Schrank
- Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Reinigung des Zimmers
- Grund- und Behandlungspflege: 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche
- Betreuung und Beratung
- Bereitstellen und Warten von Hilfsmitteln: Sie erhalten bei Bedarf Standard-Rollstühle, Rollatoren und weitere Gehhilfen. Diese werden hausintern angepasst, überprüft und gewartet.
- Teilnahme an wechselnden Aktivitäten zur Alltagsgestaltung

- Gespräche und Beratung mit Bezugspersonen
- Vollpension inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser, Kaffee und Tee auf der Wohngruppe
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom, Wasser und allgemeine Entsorgungskosten
- Nutzen und Waschen von Frottierwäsche und Bettwäsche
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Menschen mit Diabetes werden direkt an die Krankenkasse verrechnet.
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Mittel- und Gegenstandsliste² werden direkt an die Krankenkasse verrechnet.

Des Weiteren gelten die spezifischen Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages, des Lehrvertrages, des Praktikumsvertrags sowie interne Reglemente, Richtlinien und Regelungen.

Zusatzleistungen

Auf Wunsch bieten wir eine Vielzahl weiterer Leistungen an, die jedoch nicht im Heimtarif enthalten sind. Für diese Zusatzleistungen gilt die Tarifliste.³

1.4. Leistungen der Bewohner:innen

Sie verpflichten sich zur Bezahlung folgender Kosten:

- Unverzinsliche Vorauszahlung
- Heimtarif
- Zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen
- Austrittspauschale
- Pauschale bei verzögertem Eintritt

Es gelten die Preise der aktuellen Tarifliste.³

¹ Obligationenrecht, Art. 253ff

- Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) vom 13. Juni 2023
- Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV) vom 22. November 2023
- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 9. März 2021
- Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) vom 24. November 2021

² Mittel und Gegenständeliste (MiGeL), Bundesamt für Gesundheit BAG

³ Beratung und Heimeintritt (Tarifliste)

2

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

2.1 Vertragsdauer

Der Aufenthalts- und Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag durch uns innert 10 Tagen aufgelöst werden.

2.2 Kündigung

In den ersten 30 Tagen nach Ihrem Eintritt kann der Vertrag gegenseitig mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden. Danach gilt eine Kündigungsfrist von 30 Tagen.

Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag durch uns innert 10 Tagen aufgelöst werden.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

Beim Tod endet das Vertragsverhältnis ohne Kündigung. Bis zur Räumung des Zimmers wird eine Tagespauschale nach der aktuellen Tarifliste in Rechnung gestellt. Das Zimmer muss von den Erben geräumt werden.

Informationen zur Regelung im Todesfall finden Sie in der Tarifliste.³

³ Beratung und Heimeintritt (Tarifliste)



3

LEBEN IN FRIENISBERG – ÜSES DORF

3.1 Eintritt

Für Ihren Eintritt benötigen Sie ein ärztliches Zeugnis, das vorab von unserer Eintrittsberatung sowie den zuständigen Fachpersonen geprüft wird.

Sollte sich Ihr Eintritt verzögern, verrechnen wir Ihnen eine Gebühr der Tarifliste.³

3.2 Rücktrittspauschale und verzögerter Eintritt

Sollte sich der Eintritt verzögern, verrechnen wir Ihnen eine Gebühr der Tarifliste.³

3.3 Einrichtung

Es liegt uns am Herzen, dass Sie sich in Frienisberg wohl fühlen. Sie können Ihr Zimmer nach Ihren Vorlieben einrichten und eigene Möbel mitbringen, solange die Pflege und Reinigung nicht beeinträchtigt wird (Leistungen von Frienisberg – üses Dorf).

Aus Sicherheits- und Hygienegründen bitten wir Sie, auf Teppiche in Ihrem Zimmer zu verzichten.

Falls Sie eigene elektrische Geräte nutzen, sind Sie für Betrieb, Wartung und Sicherheit verantwortlich. Wir übernehmen dafür keine Haftung. Alle elektronischen Geräte müssen einwandfrei funktionieren. Bei Zweifeln behalten wir uns vor, eine Überprüfung zu veranlassen. Die Kosten hierfür werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Bitte gehen Sie sorgfältig mit unseren Räumen, Einrichtungen und Anlagen um. Falls es zu Beschädigungen kommt, kann die verursachende Person dafür haftbar gemacht werden. Bitte melden Sie Mängel oder Schäden umgehend bei der Bereichsleitung Infrastruktur.

Alle Aufenthalts- und Freizeiträume stehen Ihnen zur Verfügung.

Wir können Ihnen in begründeten Fällen ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus.

3.4 Belegung eines Zweibettzimmers

Wenn ein:e Ehe- oder Lebenspartner:in wegzieht oder verstirbt, ist ein Umzug in ein Einbettzimmer notwendig oder die Kosten für das Zweibettzimmer werden wie bis anhin übernommen.

3.5 Rauchen und Feuer⁴

Rauchen ist nur in ausgewiesenen Räumen und im Freien erlaubt.

Kerzen und offenes Feuer sind in allen Räumen aus Sicherheitsgründen verboten. Die Wohngruppen- oder Hausleitung kann in Gemeinschaftsräumen Ausnahmen zulassen.

3.6 Haustiere

Sie können in der Regel keine eigenen Haustiere mitbringen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich, die wir in einer individuellen schriftlichen Vereinbarung festhalten.

3.7 Schlüssel

Auf Wunsch erhalten Sie einen Zimmerschlüssel. Im Notfall haben berechtigte Mitarbeitende mit einem Zweitenschlüssel Zutritt ins Zimmer.

3.8 Reinigung und Abfallsorgung

Zimmer und sanitäre Anlagen werden regelmässig gereinigt. Pflanzen, Blumen werden wöchentlich geprüft und bei Bedarf nach Absprache entsorgt.

3.9 Telefon, Radio und Fernsehen

Telefon

Auf Wunsch richten wir Ihnen gerne einen persönlichen Telefonanschluss ein. Sie können Ihr eigenes Telefon nutzen oder einen Apparat bei uns mieten.

³ Beratung und Heimeintritt (Tarifliste)

⁴ Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bed and Breakfast, Seminare und Bankette

Fernseher und Radio

Im Linden- und Weiherhaus stehen Ihnen ausschliesslich Miet-Fernsehgeräte zur Verfügung. In den anderen Häusern können Sie einen eigenen Fernseher mitbringen oder ein Gerät mieten. Nehmen Sie beim Fernsehen und Radiohören im Zimmer bitte Rücksicht auf die Mitbewohner:innen und nutzen Sie Kopfhörer.

Radio- und Fernsehgebühren

Die Gebühren sind nicht im Heimtarif inbegriffen und werden Ihnen zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gilt die aktuelle Tarifliste.³

IT-Infrastruktur

Sie können Ihre eigenen IT-Geräte wie PC, Laptop oder Drucker mitbringen. Für den Betrieb und den Unterhalt dieser Geräte sind Sie selbst verantwortlich.

Falls Sie Unterstützung brauchen, hilft Ihnen unser Infrastruktur-Team gerne weiter. Die Tarife finden Sie in der aktuellen Tarifliste.³

Die Kosten für einen Internetzugang über unseren Provider oder für technische Unterstützung finden Sie in der Tarifliste.³

3.10 Versicherung

Geldwerte im Wert von CHF 300.00 sind versichert.

Zusätzlich bieten wir eine kollektive Privathaftpflichtversicherung an. Mit Ihrem Eintritt sind Sie automatisch versichert, ausser als Tagesgast und Kurzzeit-Aufenthalter:in (1 - 90 Tage). Die anteilige Jahresprämie wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Für Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden besteht eine subsidiäre Versicherung.

Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohner:innen.

3.11 Kleider

Unsere Wäscheversorgung übernimmt die Reinigung von Kleidung und Wäsche der Bewohner:innen. Dazu kennzeichnen wir Ihre Kleider und Wäsche mit Ihrem Namen und inventarisieren diese. Für verlorene oder beschädigte Textilien können wir keine Haftung übernehmen.

Aufgrund der grossen Menge an Wäsche bieten wir keine Handwäsche an. Empfindliche oder spezielle Textilien geben wir nach Absprache und gegen Verrechnung in die chemische Reinigung.

3.12 Wertsachen

Wir übernehmen keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Wertsachen.

³ Beratung und Heimeintritt (Tarifliste)



4

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

4.1 Empfehlung Heimarzt / freie Arztwahl

Die freie Arztwahl bleibt Ihnen erhalten, sofern Ihr Hausarzt oder Ihre Hausärztin Hausbesuche macht und die Notfallversorgung gewährleisten kann. Da Frienisberg mitten im Grünen liegt, empfehlen wir Ihnen den Wechsel zu unserem Heimarzt, der durch die Insel Gruppe AG, Spital Aarberg, sichergestellt wird. Bei Notfällen sind die Ärzt:innen des Spitals Aarberg und weitere Fachärzte (für Haut, Augen etc.) sowie der Psychiatrische Dienst vom PZM Psychiatrischen Zentrum Münsingen für unser Fachpersonal jederzeit erreichbar.

Als Tagesgast und Kurzaufenthalter:in werden Sie wie gewohnt von Ihren Hausärzt:innen betreut. Die Zusammenarbeit im Betreuungsnetz von Angehörigen, Spitex, Hausärzt:innen sowie sozialen Diensten ist uns sehr wichtig.

4.2 Einnahme von Medikamenten

Die Abgabe von ärztlich verordneten Medikamenten wird durch unser Fachpersonal über die Apotheke Aarberg sichergestellt (Medifilm).

Falls Sie zusätzliche, nicht verordnete Medikamente einnehmen, teilen Sie dies dem Fachpersonal vor der Einnahme mit.

4.3 Sterbehilfe

In unserem Haus können wir keinen assistierten Suizid anbieten.

5

TARIFBESTIMMUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG

5.1 Tarife

Es gilt die aktuelle Tarifliste.³

5.2 Unverzinsliche Vorauszahlung (Depot)

Die unverzinsliche Vorauszahlung (Depot) dient als Sicherheitsleistung für die Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten. Es ist unverzinst und bleibt während der gesamten Vertragsdauer vollständig hinterlegt. Bei Beendigung des Vertrages wird die unverzinsliche Vorauszahlung mit der Schlussrechnung verrechnet. Die unverzinsliche Vorauszahlung ist bis zu Ihrem Eintritt fällig.³

5.3 Rechnungsstellung

Bei Vertragsabschluss erfassen wir eine weitere Person als Rechnungsempfänger:in. Diese Person muss eine Vollmacht über Ihr Konto haben. So können wir sicherstellen, dass der Zahlungsverkehr auch gewährleistet ist, wenn Sie ihn nicht mehr selbstständig erledigen können.

5.4 Zahlungsfrist und Zahlungsverzug

Es gilt die aktuelle Tarifliste.³

Bei Zahlungsverzug ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen (Art. 404 OR).

³ Beratung und Heimeintritt (Tarifliste)



6

SCHUTZ BEI EINGESCHRÄNKTER URTEILSFÄHIGKEIT / DATENSCHUTZ

6.1 Persönliche Daten

Wir behandeln Ihre persönlichen Daten mit grösster Sorgfalt und gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Daten wie Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand. Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über ihre Daten zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz und Datenbearbeitung sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung.⁵

Sie erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass:

- behandelnde Ärzt:innen, Krankenkassen sowie Ausgleichskassen gegenüber der Institution von der Schweigepflicht entbunden sind, soweit dies für die Betreuung und Pflege bzw. für die Abrechnung notwendig ist.
- dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Prüfung der Leistungspflicht übermittelt werden dürfen. Auf Wunsch erfolgt dies ausschliesslich an den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin der Krankenkasse.
- Ihre persönlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten wie Gesundheitsinformationen, im Rahmen der Betreuung und Pflege erhoben, gespeichert und bearbeitet werden.
- Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben werden dürfen, wenn dies für die Betreuung und Pflege erforderlich ist (z. B. Apotheke, Spital, Spitex, Therapeut:innen).
- Ihre Daten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Frienisberg gemäss Datenschutzgesetz weiterbearbeitet werden z. B. zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.
- Sie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben.

6.2 Film- und Fotoaufnahmen

Im Alltag bei Frienisberg können Fotos oder Film-aufnahmen entstehen, z.B. bei Aktivitäten oder für Zwecke von Betreuung und Pflege. Diese Aufnahmen werden ausschliesslich für interne Zwecke verwendet. Bei einer evtl. externen Verwendung, wie eine Veröffentlichung auf der Website von Frienisberg, verpflichtet sich Frienisberg vorgängig Ihr Einverständnis einzuholen, sofern es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

6.3 Urteilsunfähigkeit

Wir verpflichten uns, die Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen zu schützen und fördern so weit als möglich Kontakte gegen aussen. Frienisberg ist verpflichtet, bei fehlender Bezugsperson die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

6.4 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Frienisberg verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohner:innen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche und psychische Integrität der Bewohner:innen oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/r Bewohner:in und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson

³ Beratung und Heimeintritt (Tarifliste)

⁵ Datenschutzerklärung

kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, ohne Wahlung von Fristen, Beschwerde einreichen.

6.5 Patientenverfügung

Wir bitten Sie, uns über vorhandene Vorsorgeaufträge oder Patientenverfügungen zu informieren und uns eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Dies ist wichtig, damit wir Ihre Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigen können.

Frienisberg empfiehlt allen Bewohner:innen vor Eintritt eine Patientenverfügung zu erstellen und sich über die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zu lebensverlängernden Massnahmen und allfälligen Spitalaufenthalten Gedanken zu machen.⁶

6.6 Beistandschaft

Besteht eine Beistandschaft, ist Frienisberg eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

⁶ [Patientenverfügung](#)



7

WÜNSCHE UND BESCHWERDEN

In Frienisberg legen wir grossen Wert darauf, allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, Ihre Ideen, Wünsche und Anliegen aktiv einzubringen. Beschwerden betrachten wir als wertvolle Rückmeldungen, die uns helfen, unsere Qualität zu optimieren.

In Frienisberg ist ein Beschwerdemanagement etabliert, das alle Massnahmen umfasst, die wir ergreifen, um Anliegen, Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Weiter besteht jederzeit die Möglichkeit, externe Beschwerdestellen einzuschalten. Für Personen, die ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, haben deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, dies stellvertretend zu tun.

7.1 Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen

Bümpizstrasse 128
3018 Bern
Tel. 031 372 27 27
info@ombudsstellebern.ch
www.ombudsstellebern.ch

7.2 Aufsichtsbehörde

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus.

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI)

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
Tel. 031 633 79 20
info.gsi@be.ch
www.gsi.be.ch

8

ELEKTRONISCHES PATIENTENDOSSIER (EPD)

Wenn ein elektronisches Patientendossier (EPD) vorhanden ist, informiert die Bewohner:in Frienisberg darüber. So können wir die Informationen für eine bestmögliche Betreuung und Pflege nutzen und Ihr Dossier bewirtschaften sowie die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Der Schutz der persönlichen Daten wird gemäss Datenschutzgesetz gewährleistet.



9

LEISTUNGEN FÜR MENSCHEN MIT IV-RENTE

Für die Finanzierung eines Wohnplatzes bei vorhandener IV-Rente ist die Anmeldung zum Individuellen Hilfeplan (IHP) gemäss Behindertenleistungsgesetz (BLG) erforderlich. Ihre gesetzliche Vertretung ist für die Anmeldung zur Bedarfsermittlung in AssistMe zuständig. Frienisberg darf diese Anmeldung nicht selbst vornehmen.

- Bei Neueintritten führt Frienisberg eine Bedarfsermittlung durch, falls keine vorliegt.
- Liegt bereits eine Bedarfsermittlung vor, gewährt die Bewohner:in oder die gesetzliche Vertretung Einblick in den IHP-Bogen und den Leistungsbedarf.
- Bei grundlegender Veränderung des Bedarfs wird eine neue Bedarfsermittlung durchgeführt.
- Wird die Bedarfsermittlung durch Frienisberg erstellt, ist anschliessend Einblick in den geprüften IHP-Bogen und die Leistungsgutsprache erforderlich, da Frienisberg keinen Zugriff auf AssistMe hat.

- Bei Personen mit Leistungsanspruch gemäss Behindertenleistungsgesetz (BLG) richtet sich der Tarif nach der individuellen Leistungsgutsprache der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern, den Tarifen und Normkosten der Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLV) sowie der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG). Hierbei wird der Person mit Begleitung bzw. der gesetzlichen Vertretung im Angebot «Wohnen und Freizeit» der Heimtarif gemäss BLV sowie im Angebot «Arbeit und Tagesstruktur» der Betrag gemäss Art. 19 EV ELG in Rechnung gestellt.³

³ [Beratung und Heimeintritt \(Tarifliste\)](#)



Frienisberg – üses Dorf
Genossenschaft
Bernstrasse 133
3267 Seedorf
Tel 032 391 92 92
info@frienisberg.ch
www.frienisberg.ch